

§ 6 AZGG

AZGG - Auszeichnungs- und Gratulationengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.02.2022

- (1) Mit der Verleihung der Auszeichnung ist der ausgezeichneten Person eine Urkunde über die Verleihung auszuhändigen.
- (2) Im Amt der Landesregierung ist ein Verzeichnis über die nach§ 2 Abs. 1 bis 3 verliehenen Auszeichnungen zu führen.

In Kraft seit 07.09.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at